ERBSCHAFTSTEUER- UND BEWERTUNGS-GESETZ – WISSEN AUFFRISCHEN





Stefan Schmidt, Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater Walsrode/Hannover (weitere Beratungsstelle)

November 2021

3

Inhaltsverzeichnis

A.	ÜBERBLICK ÜBER DAS BEWG	7
1.	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	7
2.	Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden	8
2.1	Grundsatz: Bewertung mit dem Nennwert	8
2.2	Besonderheit: Bewertung über oder unter dem Nennwert	8
2.2.1	Unverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden	9
2.2.2	Niedrigverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden	10
2.2.3	Hochverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden	11
2.3	Aufschubzeit	12
2.4	Ansprüche aus Lebensversicherungen	14
2.5	Fondsanteile	14
3.	Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Bewertung von Rentenleistungen	16
3.2.1	Unterscheidung	16
3.2.2	Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen	18
4.	Bewertung des Grundvermögens	19
4.1	Unbebaute Grundstücke	20
4.2	Bebaute Grundstücke	21
4.2.1	Grundstücksarten	21
4.2.2	Bewertungsverfahren	21
4.2.2.1	Vergleichswertverfahren	22
4.2.2.2	Ertragswertverfahren	24
4.2.2.3	Sachwertverfahren	31
4.3	Sonderfälle	36
4.3.1	Bewertung in Erbbaurechtsfällen, §§ 192 ff. BewG	36
4.3.1.1	Bewertung des Erbbaurechts, § 193 BewG	37
4.3.1.2	Bewertung des Erbbaugrundstücks (belastetes Grundstück), § 194 BewG	38
4.3.2	Gebäude auf fremdem Grund und Boden	41
4.3.2.1	Bewertung des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden, § 195 Abs. 2 BewG	41
4.3.2.2	Bewertung des belasteten Grundstücks, § 195 Abs. 3 BewG	42
4.3.3	Bewertung von Grundstücken im Zustand der Bebauung	42
434	Gehäude und Gehäudeteile für den Zivilschutz 8 197 RewG	42

4.4	Escape-Klausel	43
5.	Bewertung von Betriebsvermögen	46
5.1	Allgemeines	46
5.2	Ermittlung des gemeinen Werts nach § 11 Abs. 2 BewG	46
5.3	Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, §§ 199 ff. BewG	48
5.3.1	Ermittlung des Jahresertrages, §§ 201, 202 BewG	49
5.3.2	Kapitalisierungsfaktor, § 203 BewG	52
5.3.3	Wirtschaftsgüter mit eigenständigen Wertansätzen	52
5.4	Substanzwert	56
5.4.1	Anwendung des Substanzwerts	56
5.4.2	Keine Anwendung des Substanzwerts	56
5.4.3	Ermittlung des Substanzwerts	56
5.4.4	Umfang des Betriebsvermögens	56
5.4.5	Bewertung des Betriebsvermögens	57
5.4.6	Besonderheit: Ableitung des Substanzwerts	57
6.	Besonderheiten bei der Bewertung von Kapital- und Personengesellschaften	59
6.1	Ermittlung des Werts von Anteilen an Personengesellschaften	59
6.2	Bewertung des Anteils an einer Kapitalgesellschaft	60
B.	ÜBERBLICK ÜBER DAS ERBSTG	61
1.	Sachliche und Persönliche Steuerpflicht	61
1.1	Sachliche Steuerpflicht	61
1.2	Persönliche Steuerpflicht	61
1.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	61
1.2.2	Beschränkte Steuerpflicht	62
1.2.3	Erweiterte beschränkte Steuerpflicht	63
1.2.4	Übersicht zur persönlichen Steuerpflicht	64
2.	Steuerklassen, § 15 ErbStG	65
2.1	Steuerklasse I	65
2.2	Steuerklasse II	65
2.3	Steuerklasse III	65
3.	Freibeträge, §§ 16 und 17 ErbStG	66
3.1	Persönliche Freibeträge, § 16 ErbStG	66
3.2	Besonderer Versorgungsfreibetrag, § 17 ErbStG	66
4.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	68

5.	Abzug von Nachlassverbindlichkeiten	. 69
5.1	Überblick	. 69
5.1.1	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG (Erblasserschulden)	. 69
5.1.2	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG (Erbfallschulden)	. 69
5.1.3	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG (Erbfallkosten)	. 69
5.2	Begrenzung des Schuldenabzuges, § 10 Abs. 6 ErbStG	.72
5.2.1	Kein Schuldenabzug auf nicht steuerpflichtiges Vermögen	.72
5.2.2	Schuldenabzug im Zusammenhang mit "Produktivvermögen" und Mietwohngrundstücken	. 72
5.2.3	Abzug von Nutzungsrechten	. 75
6.	Ausgewählt sachliche Steuerbefreiungen	. 75
6.1	Steuerbefreiung für bewegliche körperliche Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	. 75
6.2	Steuerbefreiung für das Familienheim	. 76
6.2.1	Schenkung an Ehegatten/Lebenspartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG	. 76
6.2.2	Erwerb von Todes durch Ehegatten/Lebenspartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG	. 77
6.2.3	Zuwendung von Todes wegen an Kinder, § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG	. 78
6.3	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	. 79
6.4	Steuerbefreiung bei Pflegeleistungen, § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG	. 80
6.5	Steuerbefreiung für Gelegenheitsgeschenke, § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG	. 81
7.	Steuerentlastungen für Unternehmensvermögen	. 82
7.1	Überblick bei begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. EUR	. 82
7.2	Begünstigungsfähiges Vermögen, § 13b Abs. 1 ErbStG	. 82
7.3	Begünstigtes Vermögen	. 83
7.3.1	Verwaltungsvermögen	. 83
7.3.1.1	Umfang des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 4 ErbStG	. 86
7.3.1.2	Investitionsklausel, § 13b Abs. 5 ErbStG	. 89
7.3.1.3	Vermögensgegenstände zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen	. 90
7.3.2	Ermittlung des begünstigten Vermögens	. 90
7.3.2.1	Nettowert des Verwaltungsvermögens	. 90
7.3.2.2	Umqualifizierung originär nicht begünstigten Vermögens	. 93
7.3.2.3	Beispiel	. 93
7.4	Umfang der Begünstigungen	. 96
7.4.1	Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag bei "Regelverschonung"	. 96
7.4.2	Fortsetzung des Beispiels unter 7.3.2.3	. 96
7.4.3	Vorweg-Abschlag gem. § 13a Abs. 9 ErbStG	. 97

7.4.4	Optionsverschonung - § 13a Abs. 10 ErbStG	97
7.5	Lohnsummenfrist und Behaltensregelungen	98
7.5.1	Lohnsummenregelung	98
7.5.2	Behaltensregelung	99
7.5.2.1	Steuerschädliche Verfügungen	99
7.5.2.2	Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Behaltensfrist	100
7.5.2.3	Reinvestitionsklausel	101
7.5.2.4	Anzeigepflicht	102
7.6	Begünstigungstransfer	102
7.7	Konsolidierte Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen	103
7.8	Begünstigung von Großerwerben	104
7.8.1	Gesonderter Verschonungsabschlag gem. § 13c ErbStG	104
7.8.2	Verschonungsbedarfsprüfung, § 28a ErbStG	105
7.8.3	Verhältnis zwischen Verschonungsbedarfsprüfung und Verschonungsabschlag	105
7.9	Stundung nach § 28 ErbStG	105
8.	Erbschaftsteuerliche Besonderheiten der Zugewinngemeinschaft	106
8.1	Zivilrechtliche Vorgaben	106
8.1.1	Zugewinnausgleichsforderung im Todesfall	107
8.1.2	Zugewinnausgleichsforderung in anderen Fällen	108
8.2	Erbschaftsteuerliche Behandlung der Zugewinngemeinschaft, § 5 ErbStG	109
8.2.1	Abwicklung bei Erbenstellung des Ehegatten, § 5 Abs. 1 ErbStG	109
8.2.2	Abwicklung bei tatsächlichem Zugewinnausgleich, § 5 Abs. 2 ErbStG	111
8.2.3	Übersicht zu § 5 ErbStG	111
9.	Besonderheiten im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften	113
9.1	Ausscheiden aus einer Gesellschaft	113
9.2	Folgen verdeckter Gewinnausschüttungen	114
9.3	Folgen offener/verdeckter Einlagen	115
9.4	Steuerklasse bei Zuwendungen von Kapitalgesellschaften	117
10.	Anzeigepflichten und Verjährung	118
10.1	Anzeigepflichten im ErbStG	118
10.2	Verjährung nach der AO - Grundsätzliches	119
10.3	Verjährung nach der AO - Besonderheiten	121

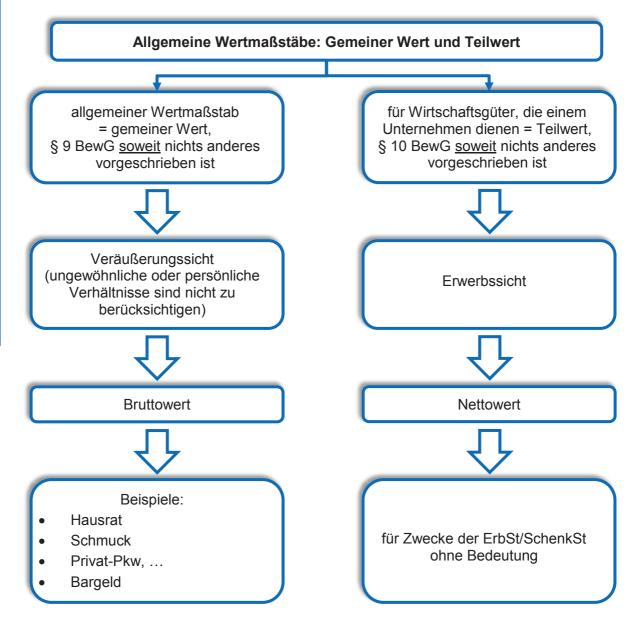


A. ÜBERBLICK ÜBER DAS BEWG

1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist bei der Bewertung der **gemeine Wert** zugrunde zu legen, § 9 Abs. 1 BewG. Der gemeine Wert eines Wirtschaftsgutes entspricht dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Einzelveräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (z. B. Notverkauf, Freundschaftspreis) sind nicht zu berücksichtigen, § 9 Abs. 2 BewG. Der gemeine Wert entspricht damit dem Einzelveräußerungspreis auf dem freien Markt. Der gemeine Wert ist ein Bruttowert, er beinhaltet auch die Umsatzsteuer.

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert entspricht dem Preis des einzelnen Wirtschaftsgutes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das ganze Unternehmen, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt, § 10 Sätze 2 und 3 BewG. Der Teilwert ist für Zwecke der ErbSt/SchenkSt ohne Bedeutung.





2. Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden

2.1 Grundsatz: Bewertung mit dem Nennwert

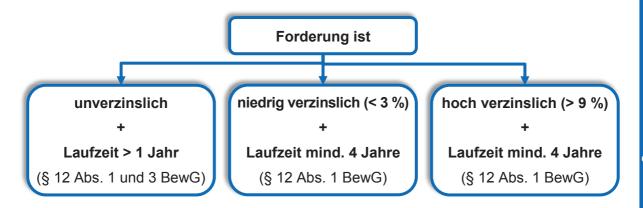
Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten, sofern sie nicht unter § 11 BewG fallen (und deshalb mit dem Kurswert anzusetzen sind), § 12 Abs. 1 Satz 1 BewG. Zu den mit dem Nennwert zu bewertenden Kapitalforderungen gehören damit z. B. Bankguthaben, Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Steuererstattungsansprüche sowie Ansprüche auf Zinsen, Tantiemen, Gehälter oder Gewinnanteile oder Kapitalforderungen aus einer Instandhaltungsrücklage.

Die der Kapitalforderung (des Gläubigers) gegenüberstehende Kapitalschuld (des Schuldners) ist grundsätzlich ebenfalls mit dem Nennwert zu bewerten.

2.2 Besonderheit: Bewertung über oder unter dem Nennwert

Eine Bewertung über oder unter dem Nennwert kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wertansatz rechtfertigen, § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BewG, insbesondere in folgenden Fällen:

- Uneinbringliche Forderungen sind nicht anzusetzen, § 12 Abs. 2 BewG.
- Zweifelhafte Forderungen sind mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert anzusetzen.
- Für unverzinsliche, hoch oder niedrig verzinsliche Forderungen ergeben sich folgende Besonderheiten:



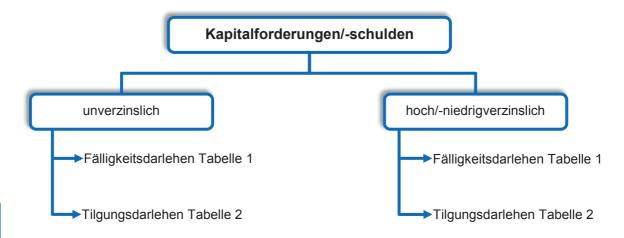


Praktikerhinweis

Vgl. zur Bewertung von Kapitalforderungen und Schulen: Gleichlautender Ländererlass vom 10.10.2010, Beck'sche "Steuererlasse" 200 § 12/1.



Aus dem Erlass ergeben sich in Abhängigkeit der vorliegenden Besonderheit (keine, hohe, niedrige Zinsen sowie Fälligkeits- oder Tilgungsdarlehen) Vervielfältiger, die den dem Erlass angefügten Tabellen zu entnehmen sind:



2.2.1 Unverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden

Bei unverzinslichen Kapitalforderungen/-schulden ist der Nennwert in Abhängigkeit von der Laufzeit am Bewertungsstichtag mit den Vervielfältigern aus der Tabelle 1 (Fälligkeitsdarlehen) oder der Tabelle 2 (Tilgungsdarlehen) zu multiplizieren, um den Gegenwartswert zu erhalten.

<u>Beispiel:</u> A gewährt dem B am 01.01.12 ein zinsloses Darlehen über 50.000 EUR, rückzahlbar in einer Summe am 28.02.14.

Welchen Wert hat die Darlehensforderung am 01.01.12?

<u>Lösung</u>: Es handelt sich um ein unverzinsliches Fälligkeitsdarlehen, dessen Gegenwartswert durch Anwendung der Tabelle 1 zu ermitteln ist (vgl. "Ländererlass", Tz. II. 1.2.1). Die Laufzeit beträgt 2 Jahre, 1 Monat und 28 Tage. Der Vervielfältiger kann daher nicht unmittelbar der Tabelle 1 entnommen werden, sondern muss durch Interpolation ermittelt werden (vgl. "Ländererlass", Tz. II. 2.3).

Vervielfältiger für 3 Jahre (Tabelle 1)		
./. Vervielfältiger für 2 Jahre (Tabelle 1)	<u>./. 0,898</u>	
= Differenz	./. 0,046	
davon (1/12 + 28/360 = 58/360)		
maßgebender Vervielfältiger: 0,898 ./. 0,007 =		
Gegenwartswert: 50.000 EUR x 0,891 = 44.550 EUR.		



<u>Beispiel:</u> A hat am 01.01.12 gegen B eine zinslose Darlehensforderung von 50.000 EUR, die in vierteljährlichen Raten von 5.000 EUR (2,5 Jahre) zu tilgen ist (jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08., 01.11. des Jahres). Die erste Rate ist am 01.02.12 für das Vierteljahr 01.01. bis 31.03.12 zu zahlen, die letzte Rate am 01.05.14 für das Vierteljahr 01.04. bis 30.06.14.

Welchen Wert hat die Darlehensforderung am 01.01.12?

<u>Lösung:</u> Es handelt sich um ein unverzinsliches Tilgungsdarlehen, dessen Gegenwartswert durch Anwendung der Tabelle 2 zu ermitteln ist (vgl. "Ländererlass", Tz. II. 1.2.1). Zahlungszeitpunkte innerhalb der Periode sind unbeachtlich. Die Laufzeit beträgt (Nennwert am Bewertungsstichtag / Jahreswert = 50.000 EUR / 20.000 EUR =) 2,5 Jahre.

Damit ergibt sich folgende Wertermittlung:	
Vervielfältiger für 3 Jahre (Tabelle 2)	
./. Vervielfältiger für 2 Jahre (Tabelle 2)	<u>./. 1,897</u>
= Differenz	0,875
davon 6/12 =	0,438
maßgebender Vervielfältiger: 1,897 + 0,438 = Jahreswert: 4 x 5.000 EUR= 20.000 EUR	2,335
Gegenwartswert: 20.000 EUR x 2,335 = 46.700 EUR.	

2.2.2 Niedrigverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden

Niedrigverzinsliche Forderungen mit einem **Zinssatz unter 3** %, deren Kündbarkeit am Bewertungsstichtag für mindestens 4 Jahre ausgeschlossen ist, sind mit dem um den Kapitalwert des jährlichen Zinsverlustes ("Minderverzinsung") gekürzten Nennwert (= Gegenwartswert) anzusetzen.

